Regionalwerke Wolfhager Land

Ergänzende Bedingungen

der Regionalwerke Wolfhager Land GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

gültig ab 01.01.2022

1. Vertragsabschluss nach §2 AVBWasserV

1.1. Die Regionalwerke Wolfhager Land GmbH– im folgenden RWL genannt – schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter eines Einfamilienhauses, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden, sofern sich der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sin-ne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RWL ab-zuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RWL unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RWL auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam; das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach §9 AVB-WasserV

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der RWL bei Anschluss an das Versorgungsnetz der RWL einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Abdeckung von 70% der nach §9 AVB-WasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienen-den Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie sonstige zugehörige Einrichtungen und Anlagen.

2.2. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche in m² des anzuschließenden Grundstücks bis zu einer Tiefe von maximal 40m (von der Anschlussseite aus gemessen).

0,65€/m² x Grundstücksfläche

3. Hausanschluss (HA) nach §10 AVBWasserV

3.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2. Die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer auf einem Formblatt der RWL zu beantragen. Dem Antrag ist

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und aller Gebäude des Grundstückes nach dem genehmigten Baugesuch
- ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum bzw. die Hauptabsperreinrichtung gekennzeichnet ist

beizulegen.

3.3. Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Er-richtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Sicherstellung der jederzeitigen Zugänglichkeit des Grundstückes

3.4. Für die Erstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer der RWL die Kosten nachfolgenden Bestimmungen zu erstatten:

3.4.1. Für Anschlussleitungen werden gestaffelt, in Abhängigkeit der beantragten Spitzendurchflussmenge entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL (Anlage 1) berechnet. Die

Pauschale setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale je zusätzlichem Meter Anschlusslänge zusammen. Die Grundpauschale beinhaltet die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Straße) und einer Länge von bis zu 15Metern zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperrvorrichtung.

Auf Verlangen des Kunden kann die RWL gestatten, die Erdarbeiten im Grundstück vom Kunden selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ausführen zu lassen. Die Erdarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik nach Rücksprache mit der RWL fachgerecht auszuführen. Hierdurch entstehende Mehrkosten (für Beaufsichtigung, Wartezeiten sowie nicht fachgerechte Ausführung u. dgl.) werden dem Kunden nach Aufwand berechnet.

3.4.2. Anschlüsse mit einer Spitzendurchflussmenge > 1,5 Liter/Sekunde werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet (Angebotserstellung im Vorfeld).

3.5. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die RWL nach Ziffer 3.7 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL

3.6. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz abhängig gemacht werden.

3.7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages (z. B. Gebäudeabbruch) ist die RWL berechtigt, die Hausanschlussleitung an der Hauptleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers abzutrennen und zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer oder die RWL den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Wird ein Anschluss nicht mehr aktiv genutzt oder erfolgt über einen längeren Zeitraum hinweg keine Abnahme mehr („inaktiver Anschluss“) ist die RWL berechtigt, den Anschluss still zu legen und die Leitungen zurückzubauen. Die RWL wird vor Stilllegung des Hausanschlusses den Anschlussnehmer rechtzeitig informieren.

3.8. Die RWL kann von einer bestehenden Anschlussleitung den Anschluss für ein benachbartes Grundstück abzweigen, wenn dadurch die Versorgung des bereits angeschlossenen Grundstücks nicht beeinträchtigt wird und ein eigener Anschluss für das Nachbargrundstück nach dem Ermessen der RWL ohne erhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten nicht möglich ist. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten des (WVU) fordert.

4. Unterhaltung und Erneuerung

4.1. Hausanschlussleitungen werden ausschließlich von der RWL erstellt, unterhalten und erneuert; sie sind Betriebsanlagen der RWL und sind deren Eigentum (ausgenommen Privatleitungen). Die Kosten für die laufende Unterhaltung des HA bis zu einer Länge von 15 m auf Kunden-grundstück oder bis zur ersten Absperrarmatur im Gebäude/Schacht tragen die RWL. Aus diesem Grund müssen die Hausanschlüsse nach den Vorgaben der RWL ausgeführt werden. Wand und Bodendurchdringungen inkl. der dazugehörigen Abdichtung sind nach Vorgabe der RWL bauseits auszuführen und zu unterhalten. Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen. Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die RWL können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die RWL die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tat-sächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer. Gleiches gilt für jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu dieser erschwerenden Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung, falls der Anschlussnehmer diese bei erforderlichen

Arbeiten am Hausanschluss nicht auf erstes Anfordern der RWL auf seine Kosten entfernt oder entfernen lässt.

5. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke nach § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken und die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken (außer zum Feuerlöschen) ist auf einem Formblatt der RWL zu beantragen und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

6. Kundenanlage zu (§12 AVBWasserV)

6.1. Die Kundenanlage darf nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsbetrieb ausgeführt werden; dies gilt auch für wesentliche Veränderungen, die innerhalb einer Kundenanlage vorgenommen werden.

6.2. Die Kundenanlage ist gemäß den gültigen Technischen Regeln für die Wasserinstallation (DIN 1988 / EN 1717) sowie den Regeln des DVGW auszuführen.

6.3. Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft hat der Kunde die-se durch die Messeinrichtung erfasste Wasser gemäß dem Allgemeinen Tarif zu bezahlen.

6.4. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasser-entnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde den RWL entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die den RWL entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden. Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Einbau des Wasserzählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die RWL – abgesehen vom Erstatten einer Strafanzeige – berechtigt, eine hiermit vereinbarte Vertragsstrafe zu erheben. Der Vertragsstrafe wird der fünffache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

7. Inbetriebsetzung

7.1. Die RWL setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Trinkwasseranmeldung des Vertragsinstallateurs bis zur ersten Absperreinrichtung nach dem Wasserzähler in Betrieb. Dies erfolgt zeit-gleich mit der Zählersetzung. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen werden keine weiteren Kosten berechnet.

7.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pau-schale ausweist.

7.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

8. Messeinrichtungen

8.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung; dieser ist im Vorfeld mit den RWL abzustimmen und festzulegen. Ist die ungehinderte Zugänglichkeit nicht gewährleitstet so ist etwaiger zeitlicher Mehraufwand gesondert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL zu vergüten

8.2. Die RWL ist berechtigt als Messeinrichtung fernauslesbare Wasserzähler zu verwenden.

8.3. Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nur vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL

8.4. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m ab Grundstücksgrenze überschreitet.

8.5. Zusätzliche Wasserzähler zur Bestimmung des kanalbefreiten Wasserverbrauchs sind bei Bedarf bei der Stadt Wolfhagen zu beantragen.

9. Ablesung und Abrechnung nach §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zu einem durch die RWL bestimmten Zeitpunkt durch einen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der RWL oder durch die Kunden selbst. Der Kunde hat gleichbleibende Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarerer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die RWL ist berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen oder auch bei nicht Vorlage des Zählerstands zu schätzen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach §§ 27, 33 AVBWasserV

Die Kosten für den Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB Wasser V) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der RWL (Anlage 1).

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die RWL gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12. Auskünfte

Die RWL ist berechtigt, der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen für die Berechnung der Abwassermengen die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen

13. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der RWL den Zutritt zu seinen Räumen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. Datenschutz

14.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Regionalwerke Wolfhager Land GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen; Telefon: 05692 32 296 – 0, E-Mail: service@rwl.gmbh.

14.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@rwl.gmbh zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Wasser